

Statuten des Trägervereins Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

Name	Art. 1 Unter dem Namen „Arbeitsmarktkontrolle Bern“ (AMKBE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt eine wirkungsvolle Kontrolle des Arbeitsmarktes unter Einbezug der Sozialpartner. Damit sollen insbesondere die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit umgesetzt und Schwarzarbeit verhindert werden.
Aufgaben	Art. 3 ¹ Der Verein führt arbeitsmarktliche Kontrollen durch, die ihm von seinen Mitgliedern oder Dritten mit einer Leistungsvereinbarung übertragen werden. ² Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die ihm von den Sozialpartnern, von weiteren Institutionen oder Behörden mit einer Leistungsvereinbarung übertragen werden.
Mitgliedschaft	Art. 4 ¹ Mitglieder des Vereins AMKBE können werden: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, sozialpartnerschaftliche Institutionen (paritätische Kommissionen), weitere Organisationen sowie kantonale Behörden und kommunale Stellen. ² Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung endgültig. Die Aufnahme ist jederzeit möglich. ³ Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Delegiertenversammlung ohne Angabe von Gründen auf Antrag des Vorstands. ⁴ Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Kalenderjahrs möglich. Er muss dem Vorstand drei Monate zum Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
Mittel	Art. 5 ¹ Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Einnahmen aus den Leistungsvereinbarungen. ² Er sorgt dafür, dass seine Kontrollen kostendeckend entschädigt werden.
Organisation	Art. 6 Die Organe des Vereins sind <i>a</i> die Mitgliederversammlung (MV), <i>b</i> die Delegiertenversammlung (DV), <i>c</i> der Vorstand und <i>d</i> die Revisionsstelle.
Mitglieder- versammlung	Art. 7 ¹ Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung zusammen. ² Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung. ³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴ Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.
Aufgaben der MV	Art. 8 ¹ Die Mitgliederversammlung bestätigt die Delegierten, die vom Arbeitgeberverband des Kantons Bern, vom Gewerkschaftsbund des

Statuten des Trägervereins Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

Kantons Bern und vom Kanton Bern vorgeschlagen werden. Delegierte können nicht gleichzeitig im Vorstand sein.

² Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.

Die Mitgliederversammlung lässt sich über die Geschäftsführung, das Budget und die Jahresrechnung informieren.

Delegierten-
versammlung

Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus zwölf Delegierten, je vier der Arbeit-nehmer- und der Arbeitgeberorganisationen sowie des Kantons Bern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

³ Eine ausserordentliche Delegierten-versammlung können der Vorstand oder drei Delegierte unter Angabe der Traktanden verlangen.

Organisation der
DV

Art. 10 ¹ Die Einladung zur Delegierten-versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

² Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet.

³ Delegierte, die an der Teilnahme verhindert sind, können einen teilnehmenden Delegierten zur Stimmabgabe ermächtigen.

⁴ Die Delegiertenversammlungen sind zu protokollieren.

⁵ Der Verein richtet keine Entschädigungen für die Teilnahme an den Delegierten-versammlungen aus.

Aufgaben der DV

Art. 11 ¹ Die Delegiertenversammlung

- a. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, welcher / welche in der Regel alle vier Jahre vom Arbeitgeberverband oder vom Gewerkschaftsbund des Kantons Bern zur Wahl vorgeschlagen wird (vgl. Art. 12 Abs. 2 lit. a),
- b. wählt auf Antrag des Kantons Bern den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (vgl. Art. 12 Abs. 2 lit. b),
- c. wählt den Vorstand,
- d. legt die Strategie der Vereinstätigkeit fest,
- e. beschliesst über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge,
- f. genehmigt Vereinsreglementen,
- g. genehmigt den Geschäftsbericht, das Budget und die Jahresrechnung, und nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis,
- h. entlastet den Vorstand,
- i. beschliesst Statutenänderungen,
- j. beschliesst über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- k. beschliesst die Auflösung des Vereins.

Statuten des Trägervereins Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

² Der Präsident oder die Präsidentin gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Die Delegiertenversammlung entscheidet über Ausschlüsse, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Delegierten.

Vorstand

Art. 12 ¹ Der Vorstand besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern, die auf Vorschlag des Arbeitgeberverbandes des Kantons Bern, des Gewerkschaftsbundes des Kantons Bern und vom Kanton Bern von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand bestimmt zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten unter Berücksichtigung folgender Regeln:

- a. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen stellen in der Regel alle 4 Jahre je entweder eine Präsidentin oder einen Präsidenten (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a) beziehungsweise eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, deren maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre.
- b. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons Bern wird als geschäftsführende Vizepräsidentin oder geschäftsführender Vizepräsident (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. b) bestimmt und setzt die Vorstandsbeschlüsse um.

³ Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

⁴ Die Chefinspektorin oder der Chefinspektor nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Aufgaben des Vorstands

Art. 13 ¹ Der Vorstand

- a. besorgt die laufenden und dringenden Geschäfte,
- b. vertritt den Verein gegen aussen,
- c. setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um,
- d. legt gegenüber der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab über die Tätigkeit des Vereins,
- e. legt die Zahl der Inspektorinnen und Inspektoren gemäss den Budgetvorgaben fest und schliesst die Arbeitsverträge ab,
- f. bestimmt die Chefinspektorin oder den Chefinspektor,
- g. schliesst die Leistungsvereinbarungen ab,
- h. übernimmt die Kommunikation mit Medien und Dritten.

² Er übernimmt alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Die operativen Aufgaben und die Kompetenzen sind in Vereinsreglementen, namentlich dem Geschäftsreglement, festgehalten.

Teilnahme an Kontrollen

Art. 14 ¹ An Kontrollen nehmen Inspektoren und dazu befugte Personen (Mitglieder des Vorstandes AMKBE, Polizei, Behördenvertreter) teil.

Statuten des Trägervereins Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE)

² Über die Teilnahme weiterer Personen an Kontrollen entscheiden im Einzelfall das Präsidium und die Geschäftsführung.

Revisionsstelle **Art. 15** ¹ Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle prüfen lassen (vgl. Art. 69b ZGB).

² Die Revisionsstelle ist von der Delegierten-versammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Haftung **Art. 16** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins **Art. 17** Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an den Kanton Bern und wird für die Arbeitsmarktbeobachtung eingesetzt.

Bern, 27.2.2014

Corrado Pardini, Präsident

Jürg Jungi, Vizepräsident

Walter Rumpf, Geschäftsführer